

GÜNTER BAADTE

Grundfragen der politischen und gesellschaftlichen Neuordnung in den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe 1945–1949*

In seinem Geheimbericht über die erste Bischofskonferenz nach dem Krieg, die vom 21. bis 24. August 1945 in Fulda stattfand, faßte der »Generalkontrolleur für religiöse Angelegenheiten in der britischen Besatzungszone«, Colonel *Russell Luke Sedgwick*, das Ergebnis seiner Beobachtungen in den folgenden Sätzen zusammen:

»Den Bischöfen kommt im Hinblick auf die künftige Gestaltung Deutschlands und unsere Arbeit große Bedeutung zu. Sie verfügen über das Prestige des ungebrochenen Widerstands gegen das Naziregime (»Nazis«): sie haben vor allem einen ausgeprägten Sinn für die Grundfragen des internationalen Zusammenlebens; sie sind die bewußten Hüter der geistig-geistlichen (»spiritual«) Tradition des abendländischen Europa, besonders was die Vorherrschaft des Rechts angeht. (...) Meiner Meinung nach gibt es daher wahrscheinlich keine beachtenswerte Gruppe im deutschen Volk, mit der es so leicht für uns ist, Verbindung aufzunehmen und Verständnis zu finden, soweit dies Fragen der inneren Ordnung und der politischen Stabilität in Deutschland betrifft.«¹

In unserem Zusammenhang ist vor allem die Tatsache interessant, welch hohes Maß an Kompetenz für die Wahrung der sittlich-rechtlichen Grundwerte hier dem deutschen Episkopat in der Situation des August 1945 durch einen Vertreter der britischen Besatzungsmacht zugesprochen wird. Diese Stimme eines Außenstehenden deckt sich weitgehend mit

* Leicht veränderte Fassung eines Referats, das im Rahmen der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke (aksb) zum Thema »Katholische Kirche und staatlicher Neubeginn in Westdeutschland« am 26. November 1985 in Nürnberg gehalten worden ist. Die Nachweise in den Anmerkungen wurden auf das Notwendigste beschränkt.

¹ Zitiert nach *Albert E. J. Hollaender*, Offiziere und Prälaten. Zur Fuldaer Bischofskonferenz, August 1945, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 25 (1972) 185–206, hier 205. Den Hinweis verdanke ich *Klaus Gotto*, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: *Kirche und Katholizismus 1945–1949*, hrsg. von *Anton Rauscher*, München-Paderborn-Wien 1977, 88–108, hier 89.

dem bischöflichen Selbstverständnis, wie es uns in den Hirtenbriefen der Nachkriegszeit entgegentritt.

I. POLITISCHE, KIRCHLICHE UND THEOLOGISCHE VORAUSSETZUNGEN

Ehe ich auf die politischen und gesellschaftlichen Grundfragen, die in den Hirtenbriefen behandelt werden, eingehe, scheint es mir sinnvoll zu sein, wenigstens in einigen Punkten an die Voraussetzungen zu erinnern, die unter politischen, kirchlichen und theologischen Aspekten für das Sprechen der Bischöfe in der Ausgangslage von 1945 maßgeblich gewesen sind².

Hier wird man zunächst einmal sehen müssen, daß mit der militärischen Kapitulation und dem Ende der *Hitler*-Diktatur auch die eigenstaatliche Existenz der Deutschen ausgelöscht worden war. An die Stelle der deutschen Staatlichkeit trat die politische Herrschaft und Hoheitsgewalt der Besatzungsmächte. Deutschland wurde nicht nur nach außen, sondern auch im Inneren zum Objekt der Politik.

In dieser politischen und gesellschaftlichen Umbruchsituation wurden die christlichen Kirchen zu Trägern einer bemerkenswerten institutionellen und personellen Kontinuität. An vielen Orten wuchsen die kirchlichen Amtsträger geradezu »in eine Art politisch-moralischer Stellvertretung«³ hinein, die weit über ihren geistlichen Auftrag hinausging. Bischöfe und Pfarrer übernahmen quasistaatliche Hilfsfunktionen. Dies führte nicht zuletzt dazu, daß es alsbald zu Auseinandersetzungen und Zusammenstößen mit den Besatzungsbehörden gekommen ist, zumal dann, wenn diese – wie etwa in der Schul- und Entnazifizierungsfrage – andersartige, ja konträre Vorstellungen vertraten und durchzusetzen suchten.

² Zu dem hier angesprochenen Themenbereich vgl. *Karl Forster*, Neuansätze der gesellschaftlichen Präsenz von Kirche und Katholizismus nach 1945, in: *Kirche und Katholizismus 1945–1949*, a. a. O., 109–133; *ders.*, Der deutsche Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803–1963*, hrsg. von *Anton Rauscher*, Bd. I, München–Wien 1981, 209–264, hier 211–226; *Burkhard van Schewick*, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassung in Westdeutschland 1945–1950, Mainz 1980, hier 5–30. Vgl. außerdem die Referate der Vortragsreihe »Fragen zur Zeitgeschichte nach 1945«, die beim 87. Deutschen Katholikentag vom 1. bis 5. September 1982 in Düsseldorf gehalten worden sind. Publiziert in: *Keht um und glaubt – erneuert die Welt. Die Vortragsreihen*, Paderborn 1982, 165–395.

³ *Hans Maier*, Die Kirchen, in: *Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz*, hrsg. von *Richard Löwenthal* und *Hans-Peter Schwarz*, Stuttgart 1974, 494–515, hier 494.

Ein zweiter Punkt: Während der Jahre der Unterdrückung durch den Nationalsozialismus waren die weltzugewandten Strukturen der Kirche schwer beschädigt worden⁴. Die katholischen Organisationen und Verbände, die kirchliche Presse und die im Reichskonkordat garantierte Bekenntnisschule wurden größtenteils gleichgeschaltet, verboten oder aufgehoben. Das Christentum geriet zunehmend in den Aktionsbereich der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik.

Der konsequent betriebene Verdrängungsprozeß der Kirche aus der Öffentlichkeit führte zu einem nahezu vollständigen Verlust an christlichen Weltgestaltungsmöglichkeiten. Der Druck auf das kirchliche Leben rief allerdings auch Gegenkräfte hervor. Diese drängten zu einer Besinnung auf biblisch-menschenrechtliche Grundpositionen, wie sie etwa in den Predigten von Bischof *Galen* gegen die Ermordung von Geisteskranken eingefordert wurden, und wie sie dann zwei Jahre später im Dekalog-Hirtenbrief vom August 1943, der sich zur Unteilbarkeit der Menschenwürde und des Rechts auf Leben bekannte, erneut eindringlich in Erinnerung gerufen worden sind.

Das, was aus der Not geboren war, wurde nach dem Krieg nicht selten als Ideal hingestellt. *Klaus Gotto* hat diesen Tatbestand prägnant formuliert: »Die erzwungenen Ausnahmeregelungen unter einem totalitären Regime wurden als Norm für die neue Situation begriffen, freilich jetzt nicht mehr als Abwehr- sondern als Gestaltungsinstrumentarium.«⁵

Drittens: Die programmatische Leitidee im deutschen Katholizismus nach 1945 hieß »Wiederverchristlichung des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft«. Dieses umfassende Konzept christlicher Weltzuwendung bezog seine Plausibilität aus der Dialektik von Zerfall und Neubeginn. Es ging von der Vorstellung aus, daß das neuzeitliche Autonomiestreben des Menschen und der damit einhergehende Säkularisierungsprozeß größtenteils, wenn nicht ausschließlich, eine Fehlentwicklung gewesen sei. Gerade die leidvolle Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch habe gezeigt, daß ein System »reiner Diesseitigkeit« zu einer geistig-sittlichen Katastrophe führe. Die adäquate Antwort auf die gescheiterten transzendenzfeindlichen Weltbegründungsversuche könne nur in einer Rückkehr zur »Grundlage der unwandelbaren Gottesord-

⁴ Vgl. *Ludwig Volk*, Nationalsozialismus, in: *Der soziale und politische Katholizismus*, a. a. O., 165–208.

⁵ *Klaus Gotto*, Zum Selbstverständnis der katholischen Kirche im Jahre 1945, in: *Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag*, hrsg. von *Dieter Albrecht u. a.*, Berlin 1983, 465–481, hier 476.

nung« und in einer aus der Gesinnung von Buße und Umkehr heraus vollzogenen religiösen Erneuerung des gesamten Lebens bestehen. Diese Aufgabe war vor allem der Katholischen Aktion zugeordnet. Auf dem Hintergrund der Enzyklika »*Mystici Corporis*« (1943) erfuhr der Weltauftrag des christlichen Laien eine christozentrisch-existentielle Begründung und Vertiefung. Der Wunsch nach einem »katholischen Tatchristentum«, das sich sowohl in der Gemeinde wie auch in der Öffentlichkeit bewährt, prägte die kirchlich-theologischen und gesellschaftlichen Neuansätze der ersten Stunde.

Als ein vierter Punkt ist die besondere Beziehung zu nennen, die zwischen dem deutschen Episkopat und Papst *Pius XII.* bestand. In den Jahren der Bedrängnis hatte sich der Briefkontakt zwischen dem Papst und den Bischöfen intensiviert. In den grundlegenden Fragen der Pastoral und Kirchenpolitik war eine vielfältig abgestimmte Zusammenarbeit und Arbeitsteilung entstanden.

Hinzu kam, daß *Pius XII.* während des Krieges, unbeeindruckt von der herrschenden Haß- und Feindpsychose, als mutiger und unbestechlicher Anwalt der Rechte *aller* Völker, und somit auch des deutschen, hervorgetreten ist⁶. *Pius XII.* hat die Identifizierung von Nationalsozialismus und deutschem Volk nie mitgemacht und hat in der Folge der These von der Kollektivschuld der Deutschen öffentlich widersprochen. In seiner Ansprache an das Kardinalskollegium am 2. Juni 1945 – zu einem Zeitpunkt, als Deutschland den Siegermächten völlig ausgeliefert war – hat er sich zuversichtlich über den moralischen Wiederaufstieg des deutschen Volkes geäußert: »nachdem es das satanische Gespenst des Nationalsozialismus von sich geworfen und nachdem die Schuldigen ihre begangenen Verbrechen gesühnt haben werden«⁷. Der Papst hat sich gegenüber den Alliierten für die Rechte der Kriegsgefangenen wie auch für ihre Entlassung ausgesprochen. Er hat die Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten beim Namen genannt, wobei er die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen in Frage stellte. Um die materielle Not in Deutschland zu lindern, hat der Vatikan seit 1946 umfangreiche Hilfsprogramme gestartet. Indem *Pius XII.* im Februar 1946 drei Deutsche – Erzbischof *Frings* (Köln), die Bischöfe *Galen* (Münster) und *Preysing* (Berlin) – zu

⁶ Vgl. zum folgenden *Konrad Repgen*, Papsttum und Völkerversöhnung. *Pius XII. und die Deutschen in Kriegs- und Nachkriegszeit*, in: *Keht um und glaubt – erneuert die Welt*, a. a. O., 228–247.

⁷ *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII.*, hrsg. von *Arthur-Fridolin Utz* und *Joseph Fulko Groner*, Freiburg/Schweiz 1954 (1962), Nr. 3533 (im folgenden zitiert: UG).

Kardinälen ernannte, bekundete er damit die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft, jenseits der Frontstellungen des ideologischen Zeitalters. Welch hohes Ansehen und welche Autorität *Pius XII.* damals besaß, wie groß aber auch das Orientierungsbedürfnis der deutschen Bischöfe nach den Jahren der erzwungenen Isolation von der Außenwelt gewesen ist, läßt sich daraus ersehen, in welcher großen Zahl Hinweise und Zitate aus päpstlichen Verlautbarungen in die Hirtenbriefe aufgenommen worden sind und deren Grundaussagen prägten.

Diesen Hirtenbriefen werde ich mich nunmehr in der gebotenen Kürze zuwenden⁸.

II. KOLLEKTIVSCHULDDISKUSSION, ENTNAZIFIZIERUNG, VERTREIBUNG

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stellte sich die Frage, wie das deutsche Volk mit der millionenfachen Verstrickung in ein verbrecherisches Regime fertig werden sollte, nachdem dieses Regime von außen zerschlagen worden war.

Die deutschen Bischöfe haben in ihrem gemeinsamen Hirtenschreiben vom 23. August 1945, ihrem ersten nach dem Kriege, ausführlich zur Schuldfrage Stellung genommen. Daran ist bei den diesjährigen Diskussionen über den 8. Mai 1945 verschiedentlich erinnert worden. Lassen Sie mich dennoch die entscheidende Passage zitieren. Sie lautet:

»Furchtbares ist schon vor dem Kriege in Deutschland und während des Krieges durch Deutsche in den besetzten Ländern geschehen. Wir beklagen es zutiefst: Viele Deutsche, auch aus unseren Reihen, haben sich von den falschen Lehren des Nationalsozialismus betören lassen, sind bei den Verbrechen gegen menschliche Freiheit und menschliche Würde gleichgültig geblieben; viele leisteten durch ihre Haltung den Verbrechen Vorschub, viele sind selber Verbrecher geworden. Schwere Verantwortung trifft jene, die auf Grund ihrer Stellung wissen konnten, was bei uns vorging, die durch ihren Einfluß solche Verbrechen hätten hindern können und es nicht getan haben, ja diese Verbrechen ermöglicht und sich dadurch mit den Verbrechern solidarisch erklärt haben.«⁹

⁸ Vgl. hierzu auch *Wolfgang Löhr*, Staat und Demokratie in bischöflichen Verlautbarungen 1945–1963, in: *Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion 1945–1963*, hrsg. von *Anton Rauscher*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1981, 99–121; *ders.*, Christlicher Anspruch an Staat und Gesellschaft. Bischöfliche Hirtenworte vom Kriegsende bis zum II. Vatikanum, in: *Keht um und glaubt – erneuert die Welt*, a. a. O., 333–343.

⁹ Abgedruckt in: *Dokumente deutscher Bischöfe*, hrsg. von *Günter Baadte* und *Anton Rauscher*, Bd. I: *Hirtenbriefe und Ansprachen zu Gesellschaft und Politik 1945–1949*,

Hier besitzt jeder Satz sein eigenes Gewicht. Die Bischöfe bekennen sich zu einer konkreten, d. h. moralisch und politisch abgestuften Schuld, die bei der Verantwortung des Einzelnen ansetzt. Daß die Schuldigen nach Maßgabe ihrer Verbrechen streng bestraft werden sollten, haben die Bischöfe gefordert und erhofft. Sie widersprachen jedoch der gängigen Kollektivschuldthese. In diesem Sinn hat sich die Bischofskonferenz schon von Fulda aus in einem an den Alliierten Kontrollrat gerichteten Schreiben geäußert¹⁰.

Daß diese Sicht der Dinge nicht unbedingt auf das Verständnis der Besatzungsbehörden stieß, zeigte sich etwa in München. Hier wollte der zuständige amerikanische Presseoffizier den Fuldaer Hirtenbrief nur in einer zensierten Fassung erscheinen lassen, so daß Kardinal *Faulhaber* sich gezwungen sah, auf seine Publikation ganz zu verzichten¹¹.

Die Ablehnung der Kollektivschuldthese durch die Bischöfe hatte mehrere Gründe. Zum einen widersprach sie der eigenen Leidensgeschichte unter dem Hitlerregime. Zum anderen zerstörte die These »von der totalen Komplizität des deutschen Volkes« das Vertrauen in die Ansätze des demokratischen Neubeginns. Außerdem basierte auf dem Kollektivschuldkomplex die unterschiedslose Entnazifizierungspraxis der Alliierten.

In ihrem Hirtenbrief vom 27. März 1946, nach einem Jahr Besatzungsherrschaft, suchten die Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinzen Bilanz zu ziehen. Sie zeigten sich dabei »aufs tiefste enttäuscht . . . durch das Weiterbestehen einer großen Rechtsunsicherheit«¹². In diesem Zusammenhang nannten sie drei Bereiche: Die Vertreibung, das Festhalten der deutschen Kriegsgefangenen »auf unbestimmte Zeit« und »die oft verfehltete Art«, wie die Sieger »die Stellen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft von Anhängern des alten Regimes

bearbeitet von *Wolfgang Löhr*, Würzburg 1985, Nr. 6, 41 f. (im folgenden zitiert: DdB I). Der Hirtenbrief ist ebenfalls abgedruckt, in: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, Bd. VI: 1943–1945, bearbeitet von *Ludwig Volk*, Mainz 1985, Nr. 1030/IIb, 688–694, hier 689 f. (mit weiteren wichtigen Stellungnahmen zur Schuldfrage von *Frings*, Nr. 625, *Jaeger*, Nr. 1007, *Preysing*, Nr. 1028/II). Zur zeitgeschichtlichen Einordnung und Bewertung der Schuldfrage vgl. *Konrad Repgen*, Kardinal Frings im Rückblick. Zeitgeschichtliche Kontroverspunkte einer künftigen Biographie, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 100 (1980) 286–317, hier 296 ff.

¹⁰ Akten deutscher Bischöfe, a. a. O., Nr. 1030/IIc, 695 f. Vgl. auch *Albert E. J. Hollaender*, Offiziere und Prälaten, a. a. O., 202.

¹¹ Vgl. den Diskussionsbeitrag von *Ludwig Volk*, in: Kirche und Katholizismus 1945–1949, a. a. O., 138.

¹² DdB I, Nr. 20, 96.

zu säubern suchen«¹³. Ähnlich kritisch und unter Berufung auf *Pius XII.* haben sich die bayerischen Bischöfe wenig später zu der pauschalen, das Maß der persönlichen Schuld häufig außer acht lassenden Durchführung der Entnazifizierung geäußert¹⁴.

Gegen die Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten und den osteuropäischen Ländern hatten sich die westdeutschen Bischöfe bereits am 30. Januar 1946 gewandt¹⁵. In einem verzweifelten Appell an die Weltöffentlichkeit riefen sie dazu auf, die Mauer des Schweigens über das entsetzliche Schicksal der Unschuldigen niederzureißen und den von *Hitler* entfachten Teufelskreis des Unrechts zu durchbrechen.

Nicht nur als eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern als ein Gebot der christlichen Nächstenliebe bezeichnete es Kardinal *Frings* in seiner Predigt zum Jahreschluß 1948, jenen Gefangenen, die »unter dem Verdacht eines Kriegsverbrechens« angeklagt seien, den Rechtsschutz zuteil werden zu lassen, der »in zivilisierten Ländern jedem Angeklagten« zustehe¹⁶. Diesen Rechtsstandard wollte er auch auf die laufenden Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland angewendet wissen.

Ich komme noch einmal auf den Problemkreis »Kirche, Nationalsozialismus, Krieg« zurück. In seinem Hirtenbrief vom 21. September 1945, also vier Wochen nach der Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz, nahm Erzbischof *Gröber* von Freiburg von sich aus die Schuldfrage wieder auf. Er tat dies in der Form, daß er einer Reihe von »Anklagen« – von denen er sagte, daß man sie »gegen das ganze deutsche Volk« erhebe – seine ausführlichen »Antworten« entgegenstellte¹⁷.

Ich greife einige charakteristische »Anklagen« heraus: »Warum meuterten die christlichen Soldaten nicht?« – »Warum haben sich die deutschen Bischöfe nicht kraftvoll genug gegen den Irrwahn des Dritten Reiches gewehrt?« – » . . . Es wäre gewiß anders gekommen, wenn der eine oder andere von ihnen oder alle des Märtyrertodes gestorben wären.« – »Aber wie kam es denn, daß weder die Bischöfe noch das rechtlich denkende deutsche katholische Volk die ungeheuren Verbrechen des verschwunde-

¹³ Ebenda, 96 f.

¹⁴ Vgl. DdB I, Nr. 21, 102.

¹⁵ Kanzelverkündigung der westdeutschen Bischöfe zur Vertreibung, abgedruckt in: Schicksal – Vertreibung. Aufbruch aus dem Glauben. Dokumente und Selbstzeugnisse vom religiösen, geistigen und kulturellen Ringen, hrsg. von *Franz Lorenz*, Köln 1980, 61.

¹⁶ Vgl. DdB I, Nr. 62, 266 f.

¹⁷ DdB I, Nr. 7, 45–55, hier 48 ff. Der Hirtenbrief ist ebenfalls abgedruckt, in: Akten deutscher Bischöfe, a. a. O., Nr. 1044, 776–788.

nen Systems mit flammendem Freimut verurteilt und verhindert haben?»¹⁸

Der Hirtenbrief ist zweifellos zu einem guten Teil ein Zeugnis der Selbstvergewisserung und Selbstrechtfertigung. Es ist jedoch frappierend zu sehen, daß *Gröber* unmittelbar nach Kriegsende im Hinblick auf die Haltung der Kirche in und gegenüber dem Dritten Reich das Spektrum jener Anklagen und Fragen formuliert und aufgrund seines Wissens und seiner Überzeugungen beantwortet, das dann in den sechziger Jahren in einem anderen ideenpolitischen Kontext von einer kirchenkritischen Historiographie und Publizistik wiederaufgenommen worden ist¹⁹.

III. SOZIAL-CARITATIVE AUFGABEN UND AKTIVITÄTEN

Das Dritte Reich hinterließ eine Trümmerwelt. Die materielle und seelische Not der Kriegszeit setzte sich ohne Unterbrechung in die Nachkriegszeit hinein fort, ja sie trat jetzt erst in ihrem ganzen grauenvollen Ausmaß zutage. Was an staatlichen Stellen und Verwaltungen noch vorhanden war, war angesichts der massenhaft auftretenden Bedürftigkeit hoffnungslos überfordert. Die Zeit unmittelbar nach 1945 stand nicht im Zeichen der Sozialpolitik, sondern der Caritas²⁰.

Auch das Hirtenamt der Bischöfe war hier in elementarer Weise gefragt und wurde kaum lösbaren Belastungs- und Bewährungsproben ausgesetzt. Einen zentralen Platz in den Hirtenbriefen nahm die Fürsorge für die Kriegsgefangenen ein. Zum Zeitpunkt der Kapitulation waren von diesem Schicksal Millionen Soldaten betroffen; eine unauslotbare Ungewißheit über Leben und Tod von Vätern, Ehemännern und Söhnen lastete über den deutschen Familien.

Erzbischof *Frings* widmete seine Weihnachtspredigt vom 25. Dezember 1945 fast ausschließlich der Kriegsgefangenenfrage. Er bekannte dabei »mit tiefer Beschämung«, »daß Deutschland einen Teil seiner Kriegsgefangenen und besonders die politischen Häftlinge fremder Nationen sehr schlecht, vielfach, wie z. B. die russischen Kriegsgefangenen, himmelschreiend behandelt« habe. Aber dieses gebe niemandem ein Recht, »nun ein Gleiches oder Ähnliches zu tun«²¹. *Frings* appellierte an den

¹⁸ DdB I, Nr. 7, 49–51.

¹⁹ Zur Gegenkritik vgl. etwa *Ludwig Volk*, Zwischen Geschichtsschreibung und Hochhuthprosa. Kritisches und Grundsätzliches zu einer Neuerscheinung über Kirche und Nationalsozialismus, in: *Katholische Kirche im Dritten Reich. Eine Aufsatzsammlung*, hrsg. von *Dieter Albrecht*, Mainz 1976, 194–210.

²⁰ Vgl. *Karl Forster*, Neuansätze der gesellschaftlichen Präsenz von Kirche, a. a. O., 110ff.

²¹ DdB I, Nr. 10, 59.

Großmut der Sieger und erhob darüberhinaus die Forderung, »im Namen der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der christlichen Bruderliebe« das Los der Gefangenen zu erleichtern und sie in die Heimat zu entlassen²². Um die Sache der deutschen Kriegsgefangenen zu vertreten, hat der Kölner Kardinal dann Ende September 1946 eine aufsehenerregende Pastoralreise nach England und Schottland unternommen, über die er nach seiner Rückkehr in der Form eines Hirtenworts eingehend berichtete. Während seines einwöchigen Aufenthalts hatte *Frings* 12 Kriegsgefangenenlager besucht, er hatte sich bei den zuständigen Regierungsstellen in London für die Heimkehr der Kriegsgefangenen eingesetzt und bei dieser Gelegenheit eine im Namen von 10 Millionen katholischer Frauen der britischen Zone unterzeichnete Bittschrift überreicht. Außerdem war es zu einer brüderlichen Begegnung mit dem schottischen und englischen Episkopat gekommen²³.

»Im Fremdling steht Christus bittend vor unserer Tür. Wer ihn aufnimmt, nimmt den Herrn auf. Was wir den Ausgebombten und Flüchtlingen geben, wird dem Herrn gegeben. Aber auch umgekehrt: was wir den Flüchtlingen verweigern, wird Christus verweigert.«²⁴ Diese Mahnung von Bischof *Ehrenfried* von Würzburg, in der er die Gerichtspredigt aus dem Matthäus-Evangelium auf die Gegenwart adaptiert, steht nicht vereinzelt da. Die menschenwürdige Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen wurde durchweg als ein Prüfstein für die glaubwürdige Bezeugung des Christseins angesehen²⁵.

Unter den gegebenen politischen Umständen beurteilten die Bischöfe die Möglichkeit einer Rückkehr in die angestammte Heimat eher skeptisch. Demgegenüber wurde mehrfach der Gedanke einer Ansiedlung in Übersee geäußert²⁶. Kardinal *Faulhaber* dachte in diesem Zusammenhang sogar an eine »geschlossene Auswanderung . . . in Gemeinschaftsgruppen«, wie dies vor dem Weltkrieg bei den polnischen Auswanderern der Fall gewesen sei²⁷. Dabei ging er von der damals naheliegenden Annahme

²² Ebenda.

²³ Vgl. DdB I, Nr. 30, 123–126.

²⁴ DdB I, Nr. 28, 117.

²⁵ So etwa der Aachener Bischof *van der Velden* in seinem Hirtenwort vom 2. Februar 1946, in: DdB I, Nr. 14, 73. Ähnlich Kardinal *Frings* in seinem Aufruf vom 16. Juni 1946, in: DdB I, Nr. 23, 105.

²⁶ So von den deutschen Bischöfen in ihrem Fuldaer Hirtenschreiben vom 20. August 1946, in: DdB I, Nr. 27, 115, von Kardinal *Faulhaber* in seinem Hirtenbrief Ende November/Anfang Dezember 1946, in: DdB I, Nr. 32, 131, und von Bischof *Kaller* (Ermland) in seinem Hirtenbrief vom 23. Januar 1947, in: DdB I, Nr. 38, 163.

²⁷ DdB I, Nr. 32, 131.

aus, daß das übervölkerte Restdeutschland die eingeströmten Menschenmassen auf Dauer nicht werde ernähren können.

Die Erfahrung der Fremde und der Heimatlosigkeit hat Bischof *Kaller* von Ermland, der mit der Seelsorge aller aus dem deutschen Osten und Südosten vertriebenen Katholiken beauftragt worden war, ins Positive zu wenden gesucht, indem er dem Begriff der Heimat eine betont christliche Sinnbestimmung gab: »Heimat ist dort, wo ihr Liebe schenkt und findet. (. . .) Liebe, die geläutert ist durch viel Kreuz und Leid.«²⁸ Mit dieser Aussage war jedem Revanchedenken der Boden entzogen.

Der Hunger und der Kampf um das tägliche Brot waren nicht nur auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt, sie herrschten allgemein. Den Appell an das soziale Gewissen, die Bitte und die Forderung, das Lebensnotwendige miteinander zu teilen und hinsichtlich der verfügbaren Lebensmittel einen gerechten Ausgleich zwischen Stadt und Land zu finden, gehören zum festen Bestandteil der Hirtenbriefe der damaligen Zeit.

Die Bischöfe riefen unentwegt zu Sammlungen und Spenden auf. Sie riefen Hilfsaktionen ins Leben, wie etwa Bischof *Bornewasser* von Trier, der sich mit herzbewegenden Worten an die Landbevölkerung wandte, über Winter je ein Stadtkind in die Familiengemeinschaft aufzunehmen²⁹, oder wie Kardinal *Frings*, der die Übernahme von Patenschaften zwischen Familien empfahl³⁰. Die Ausnahmesituation erforderte außerordentliche Maßnahmen und Verhaltensweisen. Der Caritas-Bischof *Gröber* erinnerte an den Liebes-Kommunismus der ersten Christengemeinden³¹. Das Verhalten, das als »Fringsen« populär geworden ist, legitimierte sich als Äußerungsform der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Bischöfe sahen den Wucher, das Hamstern und den Schwarzhandel als »ein Vergehen gegen Gott und die Gemeinschaft« an. Mit welchem persönlichen und moralischen Ernst dies geschah, zeigt das auf den 7. November 1948 datierte Wort von Bischof *Keller* (Münster), das ich hier abschließend zitieren möchte:

»Eine himmelschreiende Sünde ist es, die Not des Mitmenschen auszunützen. Das tut, wer Bedarfsgüter und Lebensmittel dem Normalverbraucher vorenthält, um einen höheren Preis dafür zu erzielen. Das tut, wer aus reiner Gewinnsucht die Preise in die Höhe treibt. Das tut erst

²⁸ DdB I, Nr. 38, 163.

²⁹ Vgl. seinen Erlaß vom 15. Oktober 1945, in: DdB I, Nr. 8, 56, und sein Hirtenwort vom 6. August 1946, in: DdB I, Nr. 25, 108f.

³⁰ In seinem Fastenhirtenbrief vom 20. Januar 1947, in: DdB I, Nr. 37, 155.

³¹ In dem bereits erwähnten Hirtenbrief vom 21. September 1945, in: DdB I, Nr. 7, 47.

recht, wer die Ware in die Kanäle des Schwarzhandels hineinleitet. Auf solche Weise verdientes Geld ist unrecht erworbenes Gut, ist Sündengeld. Wer solches tut, dem nützt kein Beten und kein Kirchengehen und kein Sakrament. In seiner Seele wohnt Gott nicht mehr. Der Käufer, der ohne Not Wucherpreise zahlt, macht sich mitschuldig. Der Bischof ist der Anwalt der Armen, Witwen und Waisen. In dieser Stunde der Not muß er offen sprechen. Ich habe mein Gewissen entlastet. Gebe Gott, daß alle, die es angeht, dieses Wort willig hören; wer ihm sein Herz verschließt, mag selbst sein Tun vor Gottes strengem Richterstuhl verantworten.«³²

IV. WEGE UND ZIELE DER GESELLSCHAFTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN NEUORDNUNG

Wenn die Bischöfe ihre erste und eigentliche Aufgabe darin sahen, alles zu fördern, was dem religiös-sittlichen Wiederaufbau ihrer Gemeinden und der Verchristlichung des Einzelmenschen diene, dann konnte der Horizont ihres verantwortlichen Sprechens und Handelns nicht auf den kirchlichen Bereich beschränkt bleiben. Dies haben die Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinzen zum Abschluß ihrer Beratungen Ende März 1946 folgendermaßen begründet: »Wir können aber (. . .) die allgemeine Lage unseres Volkes nicht aus dem Auge verlieren, weil seine wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse mit den religiös-sittlichen Zuständen fast unlöslich verknüpft sind, und weil eine befriedigende Reform dieser Verhältnisse Voraussetzung jeder sittlichen Erneuerung unseres Volkes ist.«³³

Der hier eingeforderte Zusammenhang von Gesinnungs- und Zustände-reform ist kennzeichnend für die Blickrichtung und die Denkweise, wie sie in den Hirtenbriefen nach 1945 zum Ausdruck kommen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der sozial-, gesellschafts- und wirtschafts-politischen Fragen.

Hier gab es seit dem 19. Jahrhundert die eindrucksvollen Aussagen in den Sozialzykliken der Päpste, hier gab es die mannigfachen Lösungsversuche des sozialen Katholizismus. Erschien es daher nicht als ein Gebot der Vernunft, angesichts der abgründigen Erfahrungen mit den totalitären Exzessen des Nationalsozialismus und angesichts neuer drohender Kollektivismen die Tradition der christlichen Sozialreform wiederaufzunehmen, zu dieser Tradition zurückzukehren?

³² Abgedruckt in: Herder-Korrespondenz 3 (1949) 149.

³³ DdB I, Nr. 20, 96.

Noch im Juni 1945 hat Bischof *Stobr* von Mainz in einem umfangreichen Hirten schreiben das soziale Denken von Bischof *Ketteler* als richtungsweisend für die Gegenwart hervorgehoben und mit Bezug auf seinen Vorgänger im Bischofsamt ein vierfaches Bekenntnis abgelegt: »ein Bekenntnis zum Vaterland, (. . .) zum Rechtsstaat, (. . .) zum christlichen Staat und (. . .) zum sozialen Staat«³⁴.

Eine führende und drängende Rolle spielte der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal *Frings*. In seinem Fastenbrief vom 20. Januar 1947 entfaltete er die Grundzüge eines sozialen Programms³⁵. Sein Schreiben liest sich wie ein aktualisierter Abriss der Katholischen Soziallehre. *Frings* hat nicht nur die Grundsätze dargelegt, wobei er sich auf die Sozialverkündigung von *Leo XIII.* bis zu *Pius XII.* bezog, sondern mit dem Blick auf die konkrete Situation auch eine Reihe von Einzelschritten und Einzelforderungen formuliert. Die von *Frings* in die Öffentlichkeit getragenen Anregungen und Empfehlungen hat sich die Fuldaer Bischofskonferenz weitgehend zu eigen gemacht³⁶. Wie wichtig den deutschen Bischöfen die Lösung der sozialen Probleme war, läßt sich auch daraus ersehen, mit welchem Nachdruck entsprechende Forderungen in die Hirtenworte anlässlich der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag aufgenommen worden sind³⁷. Im Bonner Münster rief Bischof *Keller* zu Beginn der ersten Legislaturperiode die katholischen Parlamentarier dazu auf, die »schon längst fällige Sozialreform und die Durchführung einer konstruktiven Sozialpolitik« entschlossen in Angriff zu nehmen, wie auch die Hypothek einzulösen, die »auf dem Bochumer Katholikentag gleichsam das ganze katholische Deutschland« übernommen habe³⁸.

Die sozialreformerischen und gesellschaftspolitischen Vorstellungen der Bischöfe in den Jahren zwischen 1945 und 1949 lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

An erster Stelle stand die Forderung nach einer grundlegenden Reform der Wirtschaftsordnung. In dieser Hinsicht ging von »Quadragesimo anno« (1931) eine ungebrochene Faszinationskraft aus. Es lag ganz auf der Linie der Sozialenzyklika, wenn gefordert wurde, die Objektstellung des

³⁴ DdB I, Nr. 5, 32–40, hier 33.

³⁵ Vgl. DdB I, Nr. 37, 154–161.

³⁶ Vgl. ihren Hirtenbrief vom 21. August 1947, in: DdB I, Nr. 50, 210–215, hier 213 ff.

³⁷ Vgl. das Hirtenwort der deutschen Bischöfe vom 14. Juli 1949, in: DdB I, Nr. 75, 317–321, hier 321, und das Hirtenwort der bayerischen Bischöfe vom 29. Juli 1949, in: DdB I, Nr. 77, 323–325, hier 324.

³⁸ DdB I, Nr. 79, 329.

Arbeiters im modernen Wirtschaftsleben zu überwinden – »den Proletariat zu entproletarisieren« – und ihn in einer verantwortlichen Stellung an der Lenkung der Wirtschaft teilhaben zu lassen. Dies sollte am besten im Rahmen einer noch zu schaffenden, leistungsgemeinschaftlich organisierten »berufsständischen Ordnung« geschehen³⁹. In diesem und im weiteren Zusammenhang sprachen sich die Bischöfe für die Idee der sozialen Partnerschaft aus.

Eine zweite Forderung betraf die durch den Weltkrieg schwer gestörte Ordnung der Eigentumsverhältnisse. Die Lösung wurde hier nicht von einer bloßen Verstaatlichung der Betriebe erwartet. Vielmehr gelte es – so Kardinal *Frings* –, »die Zusammenballung allzu großer wirtschaftlicher Macht zu verhindern« und die Streuung des Eigentums, auch in gemeinwirtschaftlichen Formen, zu fördern⁴⁰. Vor allem um den Ausgebombten und Flüchtlingen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, haben die Bischöfe die Notwendigkeit eines angemessenen gesetzlichen Lastenausgleichs betont⁴¹.

Von einer heute kaum vorstellbaren Dringlichkeit war die Lösung bzw. Entschärfung der Wohnungsnot. Die Kirche hat in dieser Frage nicht nur an die Verantwortlichen appelliert, sondern ist auch in dem ihr möglichen bescheidenen Maß initiativ geworden. Bischof *Schröffer* von Eichstätt, dessen Diözese überdurchschnittlich hoch von Flüchtlingen und Vertriebenen belegt worden war, hat seinen Fastenhirtenbrief vom 20. Februar 1949 zum Forum gemacht, um den Diözesanen seinen Siedlungsplan bis in Einzelheiten hinein zu erklären und sie zur Mitarbeit aufzurufen. Dabei ging er so weit zu sagen: »Am Wohnraumschaffen fällt die Entscheidung des Gerichtes.«⁴²

Eine der wirtschaftspolitisch folgenreichsten Entscheidungen der Nachkriegszeit, die Währungsreform vom 20. Juni 1948, wurde von den Bischöfen als notwendig anerkannt, obwohl dadurch, wie sie sagten, die Armut des deutschen Volkes erst recht offenbar gemacht worden sei. Die Hauptsorge der Bischöfe galt jenen, die die Währungsreform besonders hart getroffen hatte: den Alten, den Invaliden, den Rentnern, den Familien ohne Ernährer. »Wir möchten wünschen und hoffen«, so lautete ihre Schlußfolgerung, »daß unter die Währungsreform nicht der Rechen-

³⁹ Vgl. Kardinal *Frings* in seinem Fastenhirtenbrief vom 20. Januar 1947, in: DdB I, Nr. 37, 158 ff.; ebenso die deutschen Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben vom 21. August 1947, in: DdB I, Nr. 50, 213 ff.

⁴⁰ DdB I, Nr. 37, 160.

⁴¹ Vgl. DdB I, Nr. 50, 214.

⁴² DdB I, Nr. 70, 297–301, hier 298.

stift des Bürokraten den Schlußstrich zieht, sondern daß auch den notleidenden Menschen Rechnung getragen wird.«⁴³

Die Institution, von der aus und auf die hin der geistig-sittliche Wiederaufbau vorrangig vorgenommen werden sollte, war nach einhelliger Auffassung der Bischöfe die Familie als personale und gesellschaftliche Lebensgemeinschaft. Die Familie, hieß es in dem gemeinsamen Hirten schreiben vom 20. August 1946, sei vor dem Staat dagewesen, sie habe »unveräußerliche Rechte dem Staat gegenüber«, aber auch »ein Anrecht auf positive Förderung durch den Staat«⁴⁴. Dementsprechend erhob man die Forderung nach einer familiengerechten Wohnungsbau-, Lohn- und Eigentumspolitik, nach dem staatlichen Schutz der Ehe und nach einer am Wohl der Familie, vor allem der kinderreichen, ausgerichteten Steuergesetzgebung. Das Familienleitbild, das den Hirtenbriefen zugrundelag, war insgesamt eher patriarchalisch als partnerschaftlich bestimmt.

Was die gesellschaftliche Instrumentierung des kirchlichen Handelns betraf, so war man im Episkopat zunächst geneigt, die nach sogenannten »Naturständen« gegliederte und dem Pfarr- und Diözesanprinzip verpflichtete Katholische Aktion der Neugründung berufsständisch und überdiözesan organisierter Sozialverbände vorzuziehen; weithin herrschte jedoch Unsicherheit auf diesem Gebiet⁴⁵. Hier hat *Pius XII.* durch sein Schreiben vom 1. November 1945 einer abwägenden und sich ergänzenden Lösung vorgearbeitet⁴⁶. Mit ausdrücklichem Verweis auf diese päpstliche Stellungnahme erklärte Kardinal *Frings* in seinem Erlaß vom 1. Mai 1946 die Neubelebung der katholischen Arbeitervereine zu einem Gebot der Stunde⁴⁷. Gleichzeitig erkannte er die inzwischen entstandenen »Einheitsgewerkschaften« als ein Faktum an, wodurch die Arbeiterfrage in ein neues Stadium getreten sei. Auch hier war *Pius XII.* mit Weisungen vorangegangen, indem er den Beitritt und die Mitarbeit von Katholiken unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen hatte; diese bestanden, was die neuen Gewerkschaften betraf, vor allem in der politischen Selbstbeschränkung und einer positiven religiösen Neutralität⁴⁸.

⁴³ Gemeinsames Fuldaer Hirten schreiben vom 26. August 1948, in: DdB I, Nr. 58, 254.

⁴⁴ DdB I, Nr. 27, 111 f.

⁴⁵ Vgl. *Karl Forster*, Neuansätze der gesellschaftlichen Präsenz von Kirche, a. a. O., 114 ff.; *Alfons Fischer*, Pastoral in Deutschland nach 1945, Bd. I: Die »Missionarische Bewegung« 1945–1962, Würzburg 1985, 94–102 und 107–109.

⁴⁶ Vgl. UG, Nr. 2912.

⁴⁷ Vgl. DdB I, Nr. 22, 103 f.

⁴⁸ So in seiner Ansprache an die Delegierten der italienischen christlichen Arbeitervereine vom 11. März 1945, in: UG, Nr. 2917, und in dem oben genannten Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 1. November 1945, in: UG, Nr. 2909.

V. GRUNDRECHTE, POLITIK UND PARTEIEN

»In den Zehn Geboten ist uns das Programm gegeben, das unserer kommenden Verfassung als Grundnorm zu dienen hat.«⁴⁹ Diese Aussage von Erzbischof *Jaeger* (Paderborn), der viele ähnlich lautende zur Seite gestellt werden könnten, umschreibt die moralisch-rechtliche Ausgangsposition, von der aus nach Ansicht der deutschen Bischöfe die staatliche und demokratische Erneuerung nach 1945 ins Werk zu setzen war.

Daß dieser Ausgangspunkt und die Geltung dieser Grundnorm für alle einsichtig sei, daß »alle, die guten Willens sind«, sich auf dieser Basis zusammenfinden könnten, setzten die Bischöfe ausgesprochen bzw. unausgesprochen voraus, verbanden sich damit doch historisch und lebensgeschichtlich unausweichliche Erfahrungen: so das Scheitern des Rechtspositivismus und Wertrelativismus der Weimarer Zeit, so die elementaren Willkür- und Unrechtserfahrungen im Dritten Reich, wie auch die fortgesetzte Unterdrückung von Freiheit und Kirche im kommunistisch beherrschten Machtbereich. Der Ausbruch des Kirchenkampfes in Ungarn und die Ende 1948 erfolgte Verhaftung von Kardinal *Mindszenty* wurde zum Fanal. Sie löste den entschiedenen Protest von Kardinal *Frings* »im Namen des ganzen deutschen Episkopates und wohl im Namen aller deutschen Katholiken« aus⁵⁰.

Welche Grundwerte und Grundrechte waren für die Bischöfe konstitutiv? Eine exemplarische Bedeutung im Hinblick auf die kirchlichen Idealvorstellungen kommt hier der Verfassung von Rheinland-Pfalz zu, deren »geistiger Vater« der engagierte Naturrechtler *Adolf Süsterhenn* gewesen ist⁵¹. Die Bischöfe haben diesem Verfassungstext in ihrem Hirtenbrief vom 27. April 1947 uneingeschränkt zugestimmt. Im einzelnen sahen sie darin folgende christliche Forderungen verwirklicht:

»Gott ist als Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft im Vorspruch der Verfassung angerufen. Die Freiheit und die Würde der menschlichen Person sind gesichert. Gegen jede Staatsallmacht ist eine Schranke errichtet. Das Leben des Menschen ist für unantastbar erklärt; auch Eingriffe in die persönliche Unversehrtheit und Verbrechen gegen das keimende Leben sind verboten. Die Freiheit des

⁴⁹ DdB I, Nr. 41, 184.

⁵⁰ Siehe seine Jahresschlußpredigt 1948, in: DdB I, Nr. 62, 267f.

⁵¹ Vgl. hierzu *Bengt Beutler*, Die Stellung der Kirchen in den Länderverfassungen der Nachkriegszeit, in: Kirche und Katholizismus 1945–1949, a. a. O., 26–52, hier 42–45; *Winfried Baumgart*, Adolf Süsterhenn (1905–1974), in: Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, hrsg. von *Jürgen Aretz*, *Rudolf Morsey* und *Anton Rauscher*, Bd. 6, Mainz 1984, 189–199.

Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet. Ehe und Familie sind als die naturgegebene Grundlage der menschlichen Gesellschaft und als Gemeinschaften eigenen natürlichen Rechts unter den Schutz des Staates gestellt. Das natürliche Erziehungsrecht der Eltern ist anerkannt. Freiheit und Rechte der Kirche sind gewährleistet. In den Bestimmungen über die Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung ist den Forderungen der christlichen Gesellschaftslehre, wie sie vor allen Dingen in den Sozial-Enzykliken der Päpste niedergelegt sind, weitgehend Rechnung getragen.«⁵²

Den Bischöfen war nicht nur daran gelegen, daß die Grundrechte verfassungsmäßig gesichert wurden; darüberhinaus sollten die christlichen Grundsätze auch im öffentlichen Leben wirksam werden. In diesem Zusammenhang beanspruchten sie auch gegenüber den Parteien ein politisches und weltanschauliches Wächteramt. »Die Kirche steht über den Parteien!«, heißt es in dem gemeinsamen Hirten Schreiben vom 14. Juli 1949, und weiter: »Wir Bischöfe sind aber verpflichtet zu prüfen, inwieweit im politischen Leben christliche Grundsätze beachtet oder verletzt werden, wenn es sich um Weltanschauungsfragen handelt, um Fragen, die wir von unserem Glauben aus zu beurteilen haben.«⁵³

Als eine Aktualisierung des bischöflichen Hirten- und Wächteramtes muß die seit 1946 wiederaufgenommene Tradition der Wahlhirtenbriefe verstanden werden. Diese haben im Zuge der Konsolidierung des demokratischen Gemeinwesens eine erhebliche Aufmerksamkeit erlangt. Die Wahlhirtenbriefe aus dieser Zeit enthalten fast alle den dringlichen Hinweis, daß Wahlrecht auch Wahlpflicht bedeute, wobei nicht selten auf entsprechende Ermahnungen von *Pius XII.* Bezug genommen wird. Die Hirtenbriefe, auch dies ist ein gemeinsamer Grundzug, ermuntern die Gläubigen zur Mitarbeit in den demokratischen Institutionen, sie stellen das Eintreten für das Allgemeinwohl in den Vordergrund, wobei es als folgerichtig angesehen wird, nur solche Frauen und Männer zu wählen, die der politischen Verantwortung im christlichen Verständnis gerecht würden.

Die Wahlhirtenbriefe wandten sich *prinzipiell* an *alle* Kräfte des politischen Spektrums. Daß sie *faktisch* die Politik der christlichen Parteien unterstützten, resultierte aus dem Zustand der parteipolitischen Programmatik der Nachkriegszeit, wie auch aus den konkreten Erfahrun-

⁵² DdB I, Nr. 46, 196.

⁵³ DdB I, Nr. 75, 320.

gen bei den Verfassungsberatungen⁵⁴. Hier waren es bekanntlich die Vertreter von CDU, CSU, Zentrum und Deutscher Partei, die für die Forderungen der Kirchen eingetreten sind, und zwar in der Regel gegen den Widerstand der Liberalen, der Sozialdemokratie und der Kommunisten.

Der grundlegende Dissens, der sich hier auftut, betraf vorrangig den Bereich des Staatskirchenrechts und der Kulturpolitik, und hier besonders wiederum den Bereich von Erziehung und Schule. Es gibt kaum ein Thema, das in den Hirtenbriefen von 1945 bis 1949 mit einer solchen Intensität behandelt worden ist wie das Elternrecht. Dabei ist zu bedenken, daß in der Auseinandersetzung um elterliches Erziehungsrecht und Bekenntnisschule der Hirtenbrief nur *ein* pastoralpolitisches Instrument unter mehreren gewesen ist; hierzu zählen u.a. auch eine gezielte Eingabepolitik, die von Klerikern und Laien organisierten Unterschriftenaktionen und die Initiativen, die vom Katholischen Büro unter Prälat *Böhler* ausgegangen sind.

Mit der Forderung nach der Anerkennung und Respektierung des Elternrechts verbunden war ein Geflecht von Motiven und Erfahrungen, wie es in der Sicht der Bischöfe kaum dichter sein konnte:

Die Frage reichte in die Zeit vor 1933 zurück. Das Erziehungsrecht der Eltern und damit einhergehend die Forderung der katholischen Schule für katholische Kinder waren ein zentraler Bestandteil der Erziehungsenzyklika »*Divini illius magistri*« von *Pius XI.* (1929). Darin war in Abwehr des staatlichen Schulmonopols den Eltern ein unverletzbares Erziehungsrecht zugesprochen worden; das Eintreten für einen ganzheitlich-bekenntnisorientierten Unterricht wurde zur Gewissenspflicht. Im Reichskonkordat von 1933, an dessen Fortgeltung über 1945 hinaus die katholische Kirche grundsätzlich festhielt⁵⁵, war die katholische Bekenntnisschule zugesichert worden. Um deren Bestand und unter Mißachtung des Elternwillens waren im Dritten Reich die Schulkämpfe entbrannt⁵⁶. Hier, so empfanden es die Bischöfe, galt es Unrecht wiedergutzumachen. Nachdem die UN-Charta der Menschenrechte im Artikel 26 das Elternrecht in umfassender Weise anerkannt hatte, sahen die Bischöfe darin ein weiteres Argument für seine Verfassungswürdig-

⁵⁴ Vgl. *Rudolf Morsey*, Kirche und politische Parteien 1848–1948/49, in: Kirche-Politik-Parteien, hrsg. von *Anton Rauscher*, Köln 1974, 11–56, hier 31–47; *Klaus Gotto*, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, a. a. O., 88–108; *Burkhard van Schewick*, Die katholische Kirche, a. a. O., 31–127.

⁵⁵ Zur Konkordatsdebatte nach 1945 vgl. *Ludwig Volk*, Der Heilige Stuhl und Deutschland 1945–1949, in: Kirche und Katholizismus 1945–1949, a. a. O., 53–87, hier 74–85.

⁵⁶ *Ludwig Volk*, Nationalsozialismus, a. a. O., 184 ff.

keit⁵⁷. Die Gewährleistung des Elternrechts galt letztlich als ein besonders qualifizierter Fall der allgemeinen Gewissensfreiheit.

Das Elternrecht und die Schulfrage standen bereits bei der Fuldaer Bischofskonferenz im August 1945 im Mittelpunkt der Diskussion⁵⁸. Sie gehörten zu den wichtigsten bischöflichen Forderungen, die in die neue Bundesverfassung Eingang finden sollten. Umso tiefer war die Enttäuschung der Bischöfe, als das Grundgesetz dem »vollen Elternrecht« die Anerkennung versagte. Diese Frage wurde nunmehr zum entscheidenden Kriterium für das künftige Wahlverhalten, als die Bischöfe in ihrem Schreiben vom 23. Mai 1949 erklärten: »In Zukunft muß es jedem christlich denkenden Menschen klar sein, (...) daß er nur solchen Männern und Frauen seine Stimme geben darf, die für Gewissensfreiheit und volles Elternrecht einzutreten entschlossen sind.«⁵⁹

Ich darf abschließend – nicht als Resümee, sondern aus der Situation des Jahres 1949 gleichsam vorausblickend – einige Perspektiven festhalten: Zweifellos bildete das Grundgesetz für die Bischöfe eine tragfähige Brücke in die neue Staatlichkeit. Dennoch haben die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und die Schärfe des anschließenden Bundestagswahlkampfes deutlich gemacht, daß alte kulturpolitische Frontstellungen und Ressentiments weiterbestanden bzw. neu aufgebrochen sind. Die Bischöfe mußten erkennen, daß aus den Erfahrungen mit der totalitären Vergangenheit unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden konnten oder bestimmte Konsequenzen überhaupt nicht gezogen worden sind. Die Lage erschien merkwürdig paradox: Waren die Bischöfe bei der Verteidigung des Elternrechts im Dritten Reich der Gewalt des totalitären Zugriffs erlegen, so gerieten sie, nunmehr unter demokratischen Verhältnissen, in dieser Frage wiederum in eine, wenn auch andersgelagerte, Defensivposition. An den Schul- und Erziehungsfragen, wenngleich nicht nur an ihnen, sollte sich in den fünfziger Jahren der Streit um die »Konfessionalisierung« bzw. »Klerikalisierung« des öffentlichen Lebens entzünden⁶⁰. Damit verbunden war die Frage nach dem Wie und dem

⁵⁷ In diesem Sinne äußerten sich Bischof *Wendel* (Speyer) in seinem Hirtenbrief vom 27. Februar 1949, in: DdB I, Nr. 72, 307, und der Gesamtepiskopat in seiner Erklärung zum Grundgesetz vom 23. Mai 1949, in: DdB I, Nr. 73, 313.

⁵⁸ DdB I, Nr. 6, 41. – Vgl. auch *Ivo Zeiger*, Kirchliche Zwischenbilanz. Bericht über die Informationsreise durch Deutschland und Österreich im Herbst 1945, in: Stimmen der Zeit 193, 100 (1975) 293–312, hier 304; *Albert E. J. Hollaender*, Offiziere und Prälaten, a. a. O., 201.

⁵⁹ DdB I, Nr. 73, 315.

⁶⁰ Vgl. etwa die Artikel »Der Kampf gegen den Klerikalismus«, in: Herder-Korrespondenz 8 (1954) 530–537, und »Katholisches Denken und Klerikalismus«, in: Ebenda,

Wieweit der Umsetzung kirchlicher Grundsätze in die Lebenswelt einer weltanschaulich pluralen Demokratie. In ihrem Hirtenwort vom 1. März 1950 stellten die Bischöfe mit dem Blick auf die Zeit nach 1945 fest, daß »eine wirkliche Rückkehr zu Gott ausgeblieben« sei⁶¹. Dies war aufs Ganze gesehen eine zutreffende Erkenntnis; eine Erkenntnis freilich, die, wie ich meine, den Grund zu einer fortdauernden Beunruhigung enthält.

575–582. Als symptomatisch für die damalige Diskussion vgl. die Streitschrift von *Thomas Ellwein*, *Klerikalismus in der deutschen Politik*, München 1955. Eine Verdeutlichung aus evangelischer und katholischer Sicht: *Eberhard Müller/Bernhard Hansler*, *Klerikalisierung des öffentlichen Lebens?* Osnabrück 1963.

⁶¹ Vgl. *Burkhard van Schewick*, *Die katholische Kirche*, a. a. O., 130.